

# ZEICHENERKLÄRUNG

Nutzungsschablone: Art der baulichen Zahl

Wandhöhe

## Art der baulichen Nutzung

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

Allgemeine Wohngebiete

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Offene Bauweise

Abweichende Bauweise

**Baugrenze** 

(§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Öffentliche Verkehrsflächen

Öffentliche Parkfläche

(§5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, §9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Öffentliche Grünfläche

Private Grünfläche

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Anpflanzen Sträucher

Nutzung	Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
Bauweise	Dachneigung in Gra

### Maß der baulichen Nutzung

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Grundflächenzahl Höhe baulicher Anlagen

Wandhöhe in .....m über OK Straßenachse Firsthöhe in ......m über OK Straßenachse

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

(§5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)



Abwasser

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

(§5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

Grün- und Wasserflächen

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

• • •

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung Mit Geh—, Fahr— und Leitungsrechten zu belastende Flächen

( § 9 Abs. 1 Nr 21 und Abs. 6 BauGB ) Firstrichtung ( § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB )

VERFAHRENSVERMERKE

11. 01. 1999 Aufstellungsbeschluss des Gemeinderates

06. 03. 2002 Bürgerbeteiligung

17. 05. 2002 Ablauf der Frist zur Stellungsnahme der Träger öffentlicher Belange

22. 07. 2002 Auslegungsbeschluss des Gemeinderates

07. 10. 2002 - Offenlegung

08. 11. 2002 gemäß § 3 Abs. 2 06. 10. 2003 Erneuter Auslegungsbeschluss des Gemeinderates

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Erneute Offenlegung 21. 11. 2003

gemäß § 3 Abs. 2 16. 12. 2003 Satzungsbeschluss des Gemeinderates

gemäß § 10 BauGB i.V.m. § 4 GO Genehmigung des Landratsamtes

Mit der öffentlichen Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtskräftig

Es wird beurkundet, dass der Bebauungsplan vom 06. 10. 2003 und die Bebauungsvorschriften vom 27. 11. 2003 dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Satzung vorgelegen haben und die Verfahrensbestimmungen eingehalten wurden.

Kledt, Bürgermeister

Rielasingen-Worblingen, 19. 12. 2003

Amtliche Beglaubigung: Der Auszug stimmt mit dem Liegenschaftskataster überein.

Staatliches Vermessungsamt Radolfzell

Radolfzell, ..



LANDKREIS KONSTANZ

GEMEINDE RIELASINGEN-WORBLINGEN

BEBAUUNGSPLAN

"IM TIEFEN BRUNNEN 1. ÄNDERUNG"

GEMARKUNG RIELASINGEN

RECHTSPLAN 1:500 MASSSTAB

Rev.Entw.gez.geänd.gepr.DatumSchmBalkeRi06. 10. 2003 Für die Planung Der Bürgermeister Pfad: O:\ORDNER\Balke\BBPL Im Tiefen Brunnen- 1.Änd

RIELASINGEN-WORBLINGEN, 06. 10. 2003